Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg
Eilenburg, 06. Oktober 2026

Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

44/2026 vom 05.10.2026

(öffentlich)

Grundsatzbeschluss
zur Anwendung des "Bau-Turbo" in der Stadt Eilenburg

1. Der Stadtrat beschließt, dass die Erleichterungen für den Wohnungsbau, die das „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung" ermöglicht, in der Stadt Eilenburg grundsätzlich angewendet werden können.

2. Der Stadtrat überträgt dem Oberbürgermeister die Entscheidung über die Zustimmung zur Anwendung des „Bau-Turbo" gemäß § 36a Baugesetzbuch (BauGB) bei kleineren, unkomplizierten Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB).

3. Der Stadtrat beschließt, dass bei Vorhaben im beplanten und unbeplanten Innenbereich ab mittlerer Größe und Komplexität und bei allen Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) über die Zustimmung zur Anwendung des Bau-Turbo gemäß § 36a BauGB im Stadtrat entschieden wird.

4. Der Stadtrat legt fest, dass bei größeren, komplexeren Vorhaben im ersten Schritt ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst und anschließend die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Falls nach Auswertung der Stellungnahmen eine Weiterführung des B-Plan-Verfahrens nicht erforderlich erscheint, kann der Stadtrat beschließen, das B-Plan-Verfahren vorzeitig zu beenden und die Zustimmung zum Vorhaben gemäß § 36a BauGB zu erteilen.

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis	
20	Ja
0	Nein
0	Enthaltung
0	Befangen
3	Abwesend